



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-Anpassungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen Baden-Württemberg (Bestattungsgesetz) sowie § 6a des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom 22.07.2026 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) in der Fassung vom 04.03.1965, geändert am 29.04.2015 und 17.12.2025, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Gebührenhöhe wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek (Gebührenordnung)

Die Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek in der Fassung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Entstehung und Fälligkeit wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd (Stadtarchiv-Gebührensatzung) in der Fassung vom 25.07.2001, geändert am 10.12.2003, wird wie folgt geändert:



Nach § 2 Gebührenhöhen wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

Artikel 4

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 06.12.2006, geändert am 14.03.2012 und am 10.04.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Gebührenhöhe wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

Artikel 5

Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Die Parkgebührensatzung in der Fassung vom 29.04.2026, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Kurzzeitparkplätze wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt.

Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2026 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schwäbisch Gmünd geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, den 23.07.2026
Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold
Oberbürgermeister